vinetur

Frankreich konsultiert neue Regeln gegen Flavescence dorée

Der Entwurf ersetzt Frankreichs Verordnung von 2021 und sieht EU-konforme Eindämmungsmaßnahmen vor, wo eine Tilgung nicht mehr als machbar gilt.

Freitag, 9. Oktober 2026



Das französische Landwirtschaftsministerium hat eine öffentliche Konsultation zu einem Verordnungsentwurf eingeleitet, der die 2021 verabschiedeten nationalen Vorschriften zur Bekämpfung der schweren Rebkrankheit Flavescence dorée und ihres Überträgers, eines Insekts, aufheben und ersetzen soll.

Die Konsultation begann am 8. Oktober und läuft laut dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forsten bis zum 30. Oktober. Der Entwurf soll die französischen Vorschriften an das Recht der Europäischen Union anpassen und klarstellen, welche Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in den verschiedenen Pflanzenschutzsituationen gelten – sowohl in Gebieten, in denen weiterhin eine Tilgungsstrategie verfolgt wird, als auch in solchen, die inzwischen nach Eindämmungsregeln bewirtschaftet werden.

Flavescence dorée befällt Reben und kann zu deren Absterben führen, wodurch die langfristige Gesundheit der Weinberge gefährdet wird. Nach Angaben des Ministeriums ist der Erreger, ein Phytoplasma, von der EU als Quarantäneorganismus eingestuft. Die am 27. April 2021 verabschiedeten französischen Vorschriften legten die Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen des Landes im Rahmen einer Tilgungsstrategie fest. Der neue Entwurf soll diese Regelung ersetzen, nachdem Änderungen des EU-Rechts und ein Gerichtsverfahren in Frankreich eine Überarbeitung erforderlich gemacht haben.

Auf EU-Ebene legte die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1630 der Kommission Eindämmungsmaßnahmen gegen Flavescence dorée fest. Nach Angaben des Ministeriums wurde ein Teil der Rebfläche in Nouvelle-Aquitaine durch eine Änderung der Verordnung im Februar 2025 formell auf eine Eindämmungsstrategie umgestellt, da eine Tilgung dort als nicht erreichbar galt. Diese Änderung ist einer der Hauptgründe für die Überarbeitung der nationalen Verordnung, da die Regelung von 2021 auf einem umfassenderen Tilgungsmodell beruhte.

Das Ministerium teilte außerdem mit, dass der französische Staatsrat in einer Entscheidung vom 28. Juni 2023 das Ministerium angewiesen habe, die Verordnung von 2021 zu ändern, damit sie den EU-Vorschriften über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben entspricht. Der nun zur Konsultation vorliegende Entwurf enthält aktualisierte Vorschriften für den Verkehr mit Vermehrungsmaterial, die den einschlägigen EU-Standards entsprechen sollen.

Laut Ministerium würde der Entwurf die in der EU-Verordnung festgelegten Eindämmungsmaßnahmen formell einführen, die Anerkennung krankheitsfreier Gebiete auf Grundlage der bestehenden Überwachung und des Fehlens sowohl der Krankheit als auch ihres Überträgers ermöglichen sowie bei der Festlegung von Schwellenwerten für die Rodung von Reben und Zeitplänen für Behandlungen lokale Bedingungen berücksichtigen. Außerdem soll er die Zuständigkeiten der verschiedenen an Überwachung und Bekämpfung beteiligten Parteien klarer regeln.

Diese Einzelheiten sind auch über die Pflanzengesundheitspolitik hinaus von Bedeutung, denn Änderungen der Vorschriften zur Rodung infizierter Reben, zum Zeitpunkt von Behandlungen oder zum Verkehr mit Rebvermehrungsmaterial könnten die Kosten im Weinbau und die Lieferkette für die Weinproduktion beeinflussen. Änderungen beim Verkehr mit Baumschulmaterial könnten zudem Auswirkungen auf den Handel mit Reben haben, die von Winzern und Weinbaubetrieben verwendet werden – je nachdem, wie der endgültige Text in den verschiedenen Regionen umgesetzt wird.

Das Ministerium stellte den Entwurf als einen Schritt dar, mit dem die nationale Politik sowohl mit den EU-Vorgaben als auch mit der phytosanitären Situation vor Ort in Einklang gebracht werden soll. In der Praxis bedeutet das, dass die Krankheit nicht mehr in allen Weinbaugebieten nach einer einheitlichen Strategie bekämpft wird. In einigen Regionen könnten weiterhin Tilgungsvorschriften gelten, während andere nach an die lokalen Bedingungen angepassten Eindämmungsmaßnahmen vorgehen.

Auf der vom Ministerium veröffentlichten Konsultationsseite ist der vollständige Verordnungsentwurf als Download verfügbar. Stellungnahmen können bis Ende Oktober eingereicht werden. Anschließend entscheidet die Regierung über die Annahme der überarbeiteten Vorschriften.